

Statuten der Gesellschaft zur Förderung des Forschungsinstituts für Arbeit – Arbeitswelten aus unterschiedlichen Disziplinen

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «Gesellschaft zur Förderung des Forschungsinstituts für Arbeit – Arbeitswelten aus unterschiedlichen Disziplinen» (nachstehend Gesellschaft genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in St.Gallen.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Die Gesellschaft bezweckt, das «Forschungsinstitut für Arbeit – Arbeitswelten aus unterschiedlichen Disziplinen» an der Universität St.Gallen (FAA-HSG) in der Erfüllung seiner Aufgaben zu fördern und durch jährliche Beiträge zu unterstützen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder können öffentliche Verwaltungen, Verbände, Unternehmen und Einzelpersonen werden, die sich durch eine schriftliche Beitrittserklärung zur Förderung des Gesellschaftszweckes und zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichten.

Art. 5

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand entscheidet auch über die jährliche Beitragsverpflichtung der einzelnen Mitglieder, wobei Bedeutung und Anzahl Beschäftigte individuell mitberücksichtigt werden.

Art. 6

Personen, die sich um die schweizerische Wirtschaft in hervorragendem Masse verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt werden.

Den Ehrenmitgliedern der Gesellschaft stehen alle Rechte der Mitglieder zu; sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Beitrages befreit.

Art. 7

Die Mitglieder werden mindestens einmal jährlich zu einer Veranstaltung eingeladen, an der kostenlos Informationen vermittelt werden und ein Erfahrungsaustausch ermöglicht wird. Zudem erhalten die Mitglieder periodisch kommentierte Mitteilungen über aktuelle Literatur und Judikatur zum Arbeitsrecht.

Publikationen des Instituts werden den Mitgliedern zu Vorzugsbedingungen abgegeben. Soweit möglich erhalten die Mitglieder auch Preisermässigungen bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Instituts.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen der Gesellschaft schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle (fakultativ)

A. Die Generalversammlung

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 11

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 12

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit des Instituts und über die Verwendung der ihm von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Mittel
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Budgets der Gesellschaft und Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge an das Institut
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beratung über Wünsche und Anregungen für die Tätigkeit und Ausgestaltung des Instituts
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung der Gesellschaft.

Art. 13

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit

der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig.

Die juristischen Personen gelten je als ein einzelnes Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und der Gesellschaft, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt. Die maximale Amtsdauer ist in der Regel auf 12 Jahre begrenzt. Im Vorstand sollen die grossen Wirtschaftszweige und wirtschaftlichen Organisationen sowie wichtige private und öffentliche Unternehmen vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Der Vorstand wird vom Präsidenten durch schriftliche Einladung einberufen oder wenn eines seiner Mitglieder es verlangt; er versammelt sich jährlich mindestens einmal. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die Mitglieder der Direktion des Instituts mit beratender Stimme teil.

Art. 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Zwei Vizepräsidenten
- c) Kassier
- d) Beisitzer

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 16

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen

- b) Vorlage von Jahresbericht und Jahresrechnung an der Generalversammlung
- c) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Instituts und Beratung über Anregungen für die Tätigkeit und Ausgestaltung des Instituts
- f) Bezeichnung der Vertreter im Geschäftsleitenden Ausschuss des Instituts.

Art. 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet grundsätzlich kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten. Der Vorstand kann einem Vorstandsmitglied Einzelunterschrift für bestimmte Geschäftsbereiche erteilen.

Art. 18

Die Sekretariatsgeschäfte der Gesellschaft besorgt das Institut im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

C. Die Revisionsstelle

Art. 19

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied dies verlangt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Art. 20

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss vom Vorstand unabhängig sein.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 21

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 22

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 24

Für eine Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Art. 25

Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, sofern zwei

Drittel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zustimmen.

Im Falle der Auflösung geht das gesamte Vermögen der Gesellschaft als besonderer Fonds zur Förderung der durch das Institut verfolgten Zwecke an die Universität St.Gallen über.

Art. 25

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 9. April 1987 in St.Gallen angenommen und durch Beschluss der Generalversammlung vom 12. November 2015 geändert.

Zürich, den 12. November 2015

Der Präsident:

Prof. Dr. Roland Müller

Die Protokollführerin:

Rosita Keller